

An das
Bundesministerium für Finanzen

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftssteuergesetz 1988, die Bundesabgaben-ordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das EU-Polizeikooperationsgesetz und Bankwesengesetz geändert werden (Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 – BBKG 2010) Stellungnahme des Datenschutzrates

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 198. Sitzung am 5. Juli 2010 **einstimmig beschlossen**, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Artikel 4 – Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010

Zu Ziffer 1 (§ 12):

Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Eine Verwendung von personenbezogenen Daten darf sohin im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000) nur solange erfolgen, als überwiegende berechtigter Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten die Verwendung erfordern.

Vor diesem Hintergrund ist die Auskunftserteilung in Absatz 2 sehr weit gefasst, da unter anderem vorgesehen wird, dass von **jedermann Auskunft über alle für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben maßgebenden Tatsachen verlangt werden kann.**

Der **Datenschutzrat** regt daher an, **gesetzlich näher zu konkretisieren, welche Daten** damit umfasst werden sollen. **Insbesondere müsste § 12 Abs. 1 dahingehend konkretisiert werden, dass erkennbar ist, durch welches unmittelbar anwendbare Unionsrecht oder durch welches Bundesgesetz Aufgaben übertragen werden. Weiters müsste in den Erläuterungen dargelegt werden, aus welchem unmittelbar anwendbaren Unionsrecht sich derzeit solche Aufgaben für die Organe der Abgabenbehörden ergeben.** Weiters müsste näher erläutert werden, inwieweit diese Bestimmung im Zusammenhang mit § 143 BAO steht, der ebenfalls eine derartige Auskunftserteilung vorsieht.

Jedenfalls muss es sich dabei um Daten handeln, die zur Zweckerreichung erforderlich sind, daher wäre eine derartige Klarstellung auch im Bezug auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erforderlich. Darüber hinaus müssten derartige Auskunftserteilungen stets an den Verdacht des Betruges gebunden sein.

II. Artikel 5 – Änderung des EU-Polizeikooperationsgesetzes

Zu Ziffer 1 (§ 5):

Zumindest in den Erläuterungen sollten die Tatbestände des Finanzstrafgesetzes (schwere Kriminalität) aufgelistet werden.

8. September 2010
Für den Datenschutzrat:
Der Vorsitzende:
MAIER

Elektronisch gefertigt